

2.) 3. März 1930 (279. 29. VIII) (Jur. W. 1931 S. 1335).

Eheschließung vor Konsuln — Konsulargerichtsbarkeit — Staatshoheitsakte — Territorialhoheit — Verzicht auf Staatshoheitsrechte durch Duldung — Völkerrecht und Landesrecht.

1. *Ein Konsul handelt bei der Wahrnehmung standesamtlicher Funktionen im Auftrage und als Vertreter des Staates und übt ein staatliches Hoheitsrecht aus.*

2. *Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts steht die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Gebiet eines fremden Staates ohne dessen Zustimmung im Widerspruch mit der Hoheit dieses Staates; sie ist daher nicht geeignet, innerhalb des Machtbereiches dieses Staates eine rechtliche Wirkung zu erzeugen.*

3. *Abmachungen, die einen Verzicht auf Staatshoheitsrechte in sich schließen, müssen streng ausgelegt werden.*

4. *Die ägyptische Regierung hat dadurch, daß sie gegen die Amtshandlungen der deutschen Konsuln in bezug auf Eheschließungen keinen Einspruch erhob, diese konsularische Amtswaltung zugelassen, obwohl sie selbst diese Eheschließungen nicht als gültig anerkennt.*

Aus den Gründen: Die Klägerin hat als deutsche Reichsangehörige am 1. März 1926 vor dem deutschen Konsul in Alexandrien mit dem Beklagten, einem ägyptischen Staatsangehörigen und Angehörigen der griechisch-orthodoxen Kirche, die Ehe geschlossen. Sie hat am 27. Juli 1927 den Beklagten wieder verlassen, ist nach Deutschland zurückgekehrt und hat, wie vor der Eheschließung, in Berlin ihren Wohnsitz genommen.

Mit Klageschrift vom 9. März 1928 beantragte sie unter Berufung auf ein Schreiben des deutschen Generalkonsuls in Alexandrien vom 4. November 1927, die Ehe für nichtig zu erklären, da diese ohne die nach ägyptischem Recht erforderliche kirchliche Trauung eingegangen worden, nach dortigem Recht also unwirksam sei . . .

. . . Zur Hauptsache ist das Berufungsgericht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnisse gekommen, daß die Eheschließung für die Klägerin formgültig, für den Beklagten dagegen formungültig sei, da nach dem Rechte des Personalstatuts für ihn als Ägypter und Angehörigen der griechisch-orthodoxen Kirche das Recht dieser Religionsgesellschaft maßgebend sei, das zur Rechtsgültigkeit der Ehe kirchliche Trauung fordere, so daß die Ehe der Parteien nach ägyptischer Auffassung nichtig sei. Es geht weiter davon aus, daß besondere Staatsverträge betreffend die Eheschließung im Auslande nicht bestünden, daß aber die durch Art. 147 des Versailler Vertrages aufgehobene, nach altem Herkommen in Ägypten ausgeübte deutsche Konsulargerichtsbarkeit auf Grund des Deutsch-Ägyptischen Abkommens vom 16. Juni 1925 (RTDrucks. Nr. 1197 v. 16. Juli 1925) durch Ermächtigungsgesetz v. 24. Juli 1925 (RGBl. II, 735) und Verordnung vom 31. Juli 1925

(RGBl. II, 735) in Ägypten vorläufig wieder eingeführt worden sei, daß damit nach § 36 des KonsularGerichts-Ges. v. 7. April 1900 für in Ägypten geschlossene Ehen von Deutschen die Vorschriften des Gesetzes betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 wieder in Kraft getreten seien. Die Eheschließung habe den Formvorschriften der §§ 3—9 dieses Gesetzes entsprochen. Sie sei also für die Klägerin nach deutschem Rechte gültig . . .

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Eheschließung auf einem auswärtigen deutschen Konsulat. Nach § 36 KonsGerG. vom 7. April 1900 (RGBl. 213) bestimmt sich die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirk von einem Deutschen geschlossen wird, ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in der Fassung des Art. 40 II EGBGB. Dieses Gesetz regelt in § 7 die Formen, unter denen im Ausland die Ehe vor einem Konsul geschlossen werden kann und verordnet in § 8a, daß eine Ehe, die vor einem zu einer Eheschließung ermächtigten Beamten geschlossen wird, nur dann wegen Formmangels nichtig ist, wenn bei der Eheschließung die in § 7 vorgeschriebene Form nicht gewahrt ist. § 7 entspricht dem § 1317 BGB. Das Heiratsregister wird beim Konsulat geführt. Wesentlich ist noch die Vorschrift in § 10 dieses Gesetzes, wonach seine Bestimmungen über die Eheschließung auch dann Anwendung finden, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben Deutscher ist.

Daß alle diese deutschen Formvorschriften bei der Eheschließung der Parteien gewahrt sind, daß insbesondere dem die Eheschließung vornehmenden konsularischen Vertreter die Ermächtigung gemäß § 1 a. a. O. erteilt war, steht nicht in Streit.

Den Anschauungen des Völkerrechts tragen im großen und ganzen die Bestimmungen der Art. 11 und 13 EGBGB. Rechnung. Der Standesbeamte handelt bei der Eheschließung im Auftrag und als Vertreter des Staats, er übt damit ein staatliches Hoheitsrecht aus, einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. h. jenes staatlichen Handelns, dessen Aufgabe die Förderung von Privatrechtsverhältnissen ist. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts steht die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte im Gebiet eines fremden Staates im Widerspruch mit der Hoheit dieses Staates; sie ist daher nicht geeignet, innerhalb des Machtbereiches dieses Staates eine rechtliche Wirkung zu erzeugen. Auch ausländische Konsuln handeln bei Vornahme einer Eheschließung zunächst nur nach Maßgabe der Gesetze des von ihnen vertretenen Staates. Solche Ehen werden nur dann als international gültig erachtet, wenn der Staat, in dessen Gebiet die Eheschließung vollzogen ist, seine Zustimmung hierzu gegeben hat, sei es vertraglich, sei es stillschweigend durch schlüssige Handlungen. Auch nach deutscher Auffassung gestattet das Völkerrecht jedem Staat, darüber zu bestimmen, in welchem Umfang er es zulassen will, daß fremde diplomatische oder konsularische Vertreter auf seinem Boden als Standesbeamte tätig werden und inwieweit er den von ihnen vorgenommenen Eheschließungen innerstaat-

liche Wirkungen zuerkennt. Von diesen Grundsätzen ist auch das, für Ägypten allerdings nicht einschlägige Haager internationale Abkommen über die Eheschließung vom 12. Juni 1902 ausgegangen. Dieses bestimmt in Art. 6 Abs. 1, daß eine Ehe in Ansehung der Form überall als gültig anzusehen ist, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört, und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Derartige Abmachungen müssen streng ausgelegt werden, weil sie einen weitgehenden Verzicht auf die eigenen Staatshoheitsrechte des Empfangsstaates in sich schließen.

Besondere Staatsverträge Deutschlands mit Ägypten betr. die Eheschließung bestehen auch nach den Feststellungen des BG. nicht. Dieses verweist aber zur Begründung seiner Ansicht, daß die Ehe der Parteien nach deutschem Recht wenigstens für die Klägerin formgültig ist, auf die Wiedereinführung der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten durch das deutsch-ägyptische Abkommen vom 16. Juni 1925 und das daraufhin ergangene deutsche Gesetz vom 24. Juli 1925 sowie die VO. vom 31. Juli 1925. Aber hierin kann eine Rechtsquelle für die heute zu entscheidende Frage nicht gefunden werden. Wenn auch, wie ausgeführt, die zivilstandesamtliche Tätigkeit der Konsuln, insbesondere ihre Eheschließungstätigkeit als »freiwillige Gerichtsbarkeit« anzusehen ist, so gehört sie doch jedenfalls nicht zur Konsulargerichtsbarkeit. In § 7 Nr. 2 KonsGerG. vom 7. April 1900 sind die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die die Konsuln zuständig sind, die also zur Konsulargerichtsbarkeit gehören, bezeichnet. Die Zuständigkeit ist beschränkt auf solche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragen sind. Dazu gehört die Beurkundungstätigkeit der Standesbeamten nicht.

Diese Tätigkeit steht, soweit es sich um Mitwirkung bei der Eheschließung handelt, mit der Konsulargerichtsbarkeit nur insofern in einem gewissen Zusammenhang, als in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken nach § 36 Abs. 1 KonsGerG. die Konsularehe regelmäßig die Mußform darstellt, von deren Einhaltung die Gültigkeit der Ehe von Reichsangehörigen und von staatenlosen Schutzgenossen abhängt, während im übrigen Auslande die Eheschließungsform des Gesetzes vom 4. Mai 1870 auch für deutsche Reichsangehörige nicht ausschließlich ist. In einem Konsulargerichtsbezirk bestimmt sich die Form einer Ehe, die von einem Deutschen oder einem staatenlosen Schutzgenossen abgeschlossen wird, ausschließlich nach dem Gesetz vom 4. Mai 1870. Auch der Zweck und der Wortlaut des Deutsch-Ägyptischen Abkommens vom 16. Juni 1925 lassen keinen anderen Schluß zu. In diesem Abkommen übertrug nach Art. 3 die ägyptische Regierung vorübergehend der deutschen Regierung das Recht, über die deutschen Reichsangehörigen in Ägypten die Konsulargerichtsbarkeit (*le droit de faire juger par les Tribunaux Consulaires*) in allen Angelegenheiten ausüben zu lassen, für

die die deutschen Gerichte (les Tribunaux Allemands) bis zum Jahre 1914 zuständig waren. Diese Übertragung soll mit dem Inkrafttreten einer neuen Gerichtsverfassung (nouvelle organisation judiciaire), die sich auf alle Fremden in Ägypten bezieht, ihr Ende nehmen. Daß also dieses Abkommen nicht auch die Befugnis der deutschen Konsuln zu Eheschließungen im Auge hatte, leuchtet ohne weiteres ein.

Danach ist für die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Amtshandlung des deutschen Konsuls in Alexandria ausschlaggebend, ob etwa anlässlich der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Ägypten nach dem Kriege oder in einem späteren Notenwechsel oder bei der Gewährung des Exequatur im einzelnen Falle die ägyptische Regierung einen Vorbehalt in der Richtung gemacht hat, daß Eheschließungen zwischen deutschen und ägyptischen Staatsangehörigen nicht beurkundet werden dürften.

Man darf wohl annehmen, daß der Empfangsstaat, wenn er sich schon mit der Konsulargerichtsbarkeit eines fremden Staates einverstanden erklärt, sich auch mit den übrigen, weniger in seine Hoheitsrechte eingreifenden Amtshandlungen der von ihm angenommenen Konsuln desselben Staates ohne weiteres abfinden wird, so daß es eines besonderen Vorbehaltes des Empfangsstaates bedarf, wenn er davon in irgendeiner Beziehung eine Ausnahme machen wollte. Dies muß in besonderem Maße dann gelten, wenn — wie im vorliegenden Falle — dem Empfangsstaate zweifellos bekannt ist, daß die von ihm angenommenen fremden Konsuln nach der für sie maßgebenden heimatlichen Gesetzgebung in personaler Beziehung eine Zuständigkeit haben, die hinsichtlich der Eheschließung auch andere als die Angehörigen des Sendestaats und sogar die Bürger des Empfangsstaates umfaßt. Erhebt der Empfangsstaat angesichts dieser Sachlage keinen Einspruch oder macht er keinen Vorbehalt, so rechtfertigt ein solches Verhalten völkerrechtlich den Schluß, daß die Zulassung der konsularischen Amtswaltung auch in diesen Grenzen gewährt ist. Diese Annahme ist um so mehr berechtigt, als in sonstigen Konsularverträgen Deutschlands mit anderen Staaten, z. B. im Verhältnis zu Italien nach Vertrag vom 4. Mai 1891 (RGBl. S. 113) und Bek. vom 15. August 1920 (RGBl. S. 1577), im Verhältnis zu Rußland nach Vertrag vom 12. Oktober 1925 (RGBl. II, 68), das konsularische Eheschließungsrecht ausdrücklich auf alle Fälle beschränkt ist, wo beide Verlobte Angehörige des Entsendestaates sind, die Ermächtigung der Konsuln also auf Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen beschränkt ist. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß im Konsularrechte, wo — wie im Verhältnisse zwischen Deutschland und Ägypten — förmliche Abmachungen fehlen, Gewohnheitsrecht und Herkommen eine erhebliche Rolle spielen.

In Deutschland bestimmt sich die Form einer Ehe, die im Inland geschlossen wird, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13 EGBGB.). Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für Ausländer und Inländer. Wegen ihres zwingenden Charakters wird im Schrifttum und in der Praxis angenommen, daß Deutschland i. S. des Art. 6

HaagEheschlAbk. den Eheschließungen durch fremde Konsuln widerspricht, soweit diesen nicht standesamtliche Befugnisse für das Inland durch besondere Staatsverträge eingeräumt sind. Dies gilt nicht nur für die im Haager Abkommen vereinigten, sondern auch für alle übrigen Staaten, insbesondere auch für Ägypten. Trotzdem ist der ägyptische Konsul in Berlin nicht daran gehindert worden, in seinem dortigen Dienstgebäude nach den Gesetzen seines Landes Eheschließungen, und zwar auch solche zwischen Deutschen und Ägyptern vorzunehmen. Als der Standesbeamte in Berlin es ablehnte, das aus einer solchen Ehe zwischen einem Ägypter und einer Deutschen geborene Kind als ehelich in das standesamtliche Register einzutragen, wurde dies vom Preußischen Innenminister mit Entschluß vom 30. Juni 1926 (I^e 806²: StandAZ. 1926, 344) gebilligt mit der Begründung, diese Ehe könne nicht als im Deutschen Reiche gültige Ehe anerkannt werden, da ein Konsularvertrag mit Ägypten nicht bestehe. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Ägypten. Auch der dortige deutsche Konsul nimmt unter den Augen der ägyptischen Regierung Eheschließungen vor. Die beiden Regierungen legen solchen Eheschließungen also an sich nichts in den Weg. Sie wahren nur beide ihren Standpunkt dahin, daß die auf diese Weise zwischen Angehörigen des Entsende- und des Empfangsstaates geschlossenen Ehen als nach dem Gesetze des Entsendestaates abgeschlossen auch nur für den Entsendestaat Gültigkeit haben. Mit dieser auf Gegenseitigkeit beruhenden Einschränkung sind sie auch mit der nach ihrem heimatlichen Rechte ihre eigenen Staatsangehörigen nicht bindenden Art der Eheschließung durch fremde Konsuln tatsächlich einverstanden.

Damit ergibt sich als mangels einschlägiger Staatsverträge unvermeidliche Folge des § 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, daß dessen Bestimmungen über Eheschließung auch Anwendung finden, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Reichsangehöriger ist. Man wollte auch in diesem Falle den damaligen Bundesangehörigen die Eheschließung im Auslande ermöglichen. Die deutsche Regierung war sich aber von Anfang an der Gefahren, die eine solche Eheschließung für die Beteiligten mit sich bringen kann, wohl bewußt. Das Pro memoria zum Gesetz vom 4. Mai 1870 äußert sich dazu wie folgt: » . . . soll die Eheschließung in einer wenigstens für die Heimat gültigen Rechtsform ermöglichen. Dagegen werden die von den diesseitigen Vertretern im Ausland auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung vorgenommenen Eheschließungen und Standesakte von Deutschen für das Land ihres Aufenthalts formelle Rechtsgültigkeit nur dann beanspruchen können, wenn diese Gültigkeit den daselbst lebenden Deutschen durch besondere Rechtstitel (Exterritorialität, Verträge, Gesetze) gesichert ist. Von diesen besonderen Fällen abgesehen wird es lediglich Sache der Interessenten sein, sofern sie nach Lage der obwaltenden Umstände von der gesandtschaftlichen bzw. konsularischen Form Gebrauch machen wollen und nicht in die Heimat alsbald zurückzukehren willens sind, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschließungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthalts selbst Sorge zu

tragen, und zu diesem Zwecke ihrerseits alle etwa geeigneten Schritte zu tun.«

Das Deutsche Reich läßt die Beteiligten nicht unvorbereitet solche Gefahren auf sich nehmen. Nach § 7 der Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871 zu dem Gesetz vom 4. Mai 1870 (Zorn, Konsulargesetzgebung, 2. Aufl., S. 177) hat der Konsul vor Schließung einer Ehe zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind. Der Konsul hat, sofern die Anerkennung der konsularischen Eheschließung im Aufenthaltslande zweifelhaft ist, diese nur in Ausnahmefällen vorzunehmen (Schwierigkeit der kirchlichen Eheschließung, konfessionelle Mischehen usw.) und die Verlobten auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung der Ehe im Aufenthaltslande hinzuweisen. Die Eheschließung erfolgt erst, wenn die Verlobten erklärt haben, daß sie trotz Belehrung die Ehe vor dem Konsul eingehen wollen (König, Handbuch des deutschen Konsularwesens S. 283 f.). Nach der von der Klägerin selbst zu den Akten gegebenen, zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Äußerung des deutschen Generalkonsuls in Alexandrien vom 4. November 1927 ist auch ihr die Möglichkeit einer solchen Entwicklung noch vor der konsularischen Trauung warnend vorgehalten worden.

Es liegt also weder eine vertragliche Vereinbarung vor, die den deutschen Konsuln in Ägypten die ihnen vom Reichskanzler ordnungsgemäß erteilte Ermächtigung, in den Grenzen der deutschen Gesetze und in der von diesen vorgeschriebenen Form Eheschließungen vorzunehmen, beschränken würde, noch kann nach dem schlüssigen Verhalten der ägyptischen Regierung angenommen werden, daß sie mit den auf diese Art vorgenommenen Eheschließungen nicht einverstanden sei, allerdings mit der Einschränkung, die sich auch das Deutsche Reich zu eigen macht, daß diese von fremden Konsuln nach den Gesetzen des Entsendestaates vorgenommenen und nicht auch den Gesetzen und Formen des Empfangsstaates entsprechenden Ehen für den Angehörigen des Empfangsstaates im Heimatlande nicht ohne weiteres rechtsgültig sein sollen . . .

Anmerkung: Das Reichsgericht geht von folgendem Sach- und Rechtsstand aus:

Der deutsche Konsul war nach deutschem Recht (Reichsgesetz betreffend die Eheschließung . . . von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870) ermächtigt, die Ehe zwischen der deutschen und dem ägyptischen Staatsangehörigen abzuschließen. Die Ehe ist in der nach den deutschen Gesetzen vorgeschriebenen Form geschlossen worden. Gemäß § 8 a des zitierten Gesetzes kann daher eine Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels nicht behauptet werden. Das Reichsgericht stellt ferner auf Grund der bestehenden Verträge und Gesetze fest, daß zwischen Deutschland und Ägypten keine vertraglichen Vereinbarungen über die Befugnis der Konsuln, in dem Empfangsstaat Eheschließungen vorzunehmen, bestehen.

Die Begründung der Entscheidung gibt in einzelnen Punkten zu Zweifeln Anlaß.

Zunächst ist nicht klar, was das Reichsgericht unter »internationaler Gültigkeit« einer Ehe versteht. Ein Rechtsbegriff ist dies jedenfalls nicht. Die Gültigkeit einer Ehe kann immer nur vom Standpunkt einer bestimmten Landesrechtsordnung aus geprüft werden, wobei es keine Rolle spielt, ob die Ehe von einer anderen Rechtsordnung als gültig oder ungültig betrachtet wird.

Nach deutschem Recht liegen im vorliegenden Fall bezüglich der Form der Eheschließung, die allein im Streite ist, alle Erfordernisse des deutschen Rechts vor.

Das Reichsgericht prüft nun, ob die völkerrechtliche Befugnis des Konsuls zur Vornahme der Eheschließung auf ägyptischem Hoheitsgebiet vorlag. Warum das Reichsgericht diese Prüfung anstellt, wird aus den Gründen der Entscheidung nicht recht deutlich. Eine rechtliche Betrachtung ergibt demgegenüber, daß die Tatsache, ob diese Befugnis völkerrechtlich vorlag, für den Rechtsstreit, d. h. für die Frage nach der Gültigkeit der Ehe nach deutschem Recht, keinerlei Bedeutung hat. Nach der vor allem in Deutschland durchaus herrschenden Meinung läßt die Völkerrechtswidrigkeit eines Aktes dessen landesrechtliche Wirksamkeit unberührt. Die Ehe kann immer nur auf Grund eines Satzes der deutschen Rechtsordnung unwirksam sein. Die einzige Möglichkeit, einen solchen Rechtssatz mit der mangelnden völkerrechtlichen Befugnis des Konsuls zu begründen, läge in Artikel 4 der Reichsverfassung. Über die Bedeutung dieses Artikels bestehen Meinungsverschiedenheiten. Es soll aber hier unterstellt werden, daß gemäß Artikel 4 in der Tat die allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts unmittelbar geltendes Reichsrecht geworden seien. Man könnte dann der Meinung sein, der völkerrechtliche Satz, daß der Konsul völkerrechtlich unbefugt gehandelt habe, laute in der entsprechend in Landesrecht transformierten Form, daß er auch landesrechtlich unbefugt gehandelt habe. Auch in diesem Falle folgt jedoch daraus nicht, daß die Ehe nach Landesrecht nichtig ist. Es kommt vielmehr in Betracht, daß gemäß dem § 8 des zitierten Gesetzes vom 4. Mai 1870 (der dem § 1319 BGB. nachgebildet ist) auch die Eheschließung durch eine nicht dazu befugte Person wirksam ist, wenn nur die Verlobten die mangelnde Befugnis der ihre angemaßten Funktionen öffentlich ausübenden Person nicht kennen. Um die Nichtigkeit der Ehe zu begründen, müßte auch dieser Satz durch das Völkerrecht gemäß Artikel 4 der Reichsverfassung beseitigt werden. Es müßte also festgestellt werden, daß das völkerrechtliche Verbot, Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet vorzunehmen, gleichzeitig das völkerrechtliche Gebot enthalte, diese Akte auch innerstaatlich als nichtig anzusehen. Ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz dieses Inhalts ist aber nicht feststellbar.

Die vom Reichsgericht zur Prüfung der Frage, ob die völkerrechtliche Befugnis des Konsuls vorlag, angestellten Erwägungen sind aber auch an sich nicht unbedenklich.

Ein gewisser Widerspruch liegt zunächst darin, daß das Reichsgericht den von ihm selbst ausgesprochenen Satz, daß einen Verzicht auf Staatshoheitsrechte enthaltende Akte streng auszulegen sind, nicht auch im vorliegenden Falle anwendet und dementsprechend annimmt, daß ein solcher Verzicht im Zweifel nicht anzunehmen ist. Zum anderen steht die vom Reichsgericht festgestellte Tatsache, daß Ägypten die vor dem deutschen Konsul in seinem Hoheitsgebiet geschlossenen Ehen nicht als gültig anerkennt, mit der Schlußfolgerung des Reichsgerichts nicht im Einklang, daß Ägypten mangels Einspruchs die »Zulassung der konsularischen Amtswaltung . . . gewährt« habe. Aus dieser Tatsache heraus kann vielleicht überhaupt der richtige Maßstab für die Wertung des Verhaltens der ägyptischen Regierung gefunden werden. Die ägyptische Regierung läßt die von dem Konsul vorgenommene Eheschließung, die ohne ihre völkerrechtlich erforderliche Genehmigung erfolgt ist, nicht als einen deutschen Staatshoheitsakt gelten. Sie betrachtet die Amtshandlung des Konsuls einfach als eine ihr gegenüber unerhebliche Tatsache, ohne jedoch — insoweit kann dem Reichsgericht im Ergebnis gefolgt werden — die Eheschließung durch den Konsul als völkerrechtswidrig in dem Sinne zu betrachten, daß an sie gegebenenfalls die Folgen eines völkerrechtlichen Delikts geknüpft werden könnten. Die ägyptische Regierung ist infolge ihrer mangelnden Genehmigung der Vornahme des Staatshoheitsaktes berechtigt, denselben nicht als deutschen Souveränitätsakt gelten zu lassen; die deutsche Regierung kann sich völkerrechtlich auf dessen Rechtsfolgen Ägypten gegenüber nicht berufen. Sie kann z. B. im Verhältnis zu Ägypten eine ägyptische Staatsangehörige, die auf solche Weise einen Deutschen geheiratet hat, völkerrechtlich nicht infolge der Eheschließung als deutsche Staatsangehörige in Anspruch nehmen.

Im übrigen ist die in der vorliegenden Entscheidung aufgezeigte Staatspraxis wenig erfreulich. Steht es noch mit der öffentlichen Ordnung im Einklang, wenn man es duldet, daß der ägyptische Konsul in Deutschland eine nach deutschen Gesetzen ungültige Ehe abschließt, daß man eine deutsche Staatsangehörige Gefahr laufen läßt, in dem Glauben, eine Ehe abzuschließen, in Wahrheit ein Verhältnis einzugehen, das als unehelich zu gelten hat, aus dem nur uneheliche Kinder hervorgehen können, die außerdem noch nicht einmal den Schutz der §§ 1699 ff. BGB. für Kinder aus nichtigen Ehen genießen, da die Ehe nicht in das deutsche Heiratsregister eingetragen worden ist?

Mandelsloh.

3) 24. März 1930 (VIII. 33. 30) Bl. f. int. Pr. R. 1931, S. 18).

Staatensukzession — ehemalige deutsche Schutzgebiete — Vertrag von Versailles, Art. 119, 120, 257.

Es besteht keine allgemeine Haftung des Reiches für friedensmäßige Verwaltungsschulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete.